

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 43

Helmstedt, den 02.11.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

220.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2007	468
221.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2007	470
222.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2007	472
223.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum/Königslutter	474
224.	Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm	475
225.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm (Sondernutzungsgebührenordnung)	485
226.	Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen	488
227.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen	492
228.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Umweltschutz	493

B. Nichtamtlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Velpke für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in der Sitzung am 18.09.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	174.800,00		6.870.600,00	7.045.400,00
die Ausgaben	55.000,00		10.372.400,00	10.427.400,00
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	25.600,00		619.900,00	645.500,00
die Ausgaben	25.600,00		619.900,00	645.500,00

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 5.000.000,00 Euro um 1.000.000,00 Euro erhöht, und damit auf 6.000.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

Velpke, den 19.09.2007

gez. Schlichting

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 26.10.2007 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 05.11.2007 bis 09.11.2007

und vom 12.11.2007 bis 13.11.2007

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Graffhorster Str. 6, Zimmer 29, öffentlich aus.

Velpke, den 29.10.2007

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

gez. Junker

(L.S.)

ABl.-Nr. 43 vom 02.11.2007

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gevenslebenfür das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 18. September 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	89.700		444.500	534.200
die Ausgaben	26.600		582.200	608.800
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen		5.300	22.300	17.000
die Ausgaben		5.300	22.300	17.000

§ 2 wird nicht geändert

§ 3 wird nicht geändert

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird um 20.000 € von bisher 100.000 € auf nunmehr 120.000 € erhöht.

Die §§ 5 und 6 werden nicht geändert.

Gevensleben, den 18. September 2007

Der Bürgermeister

gez. Fenski

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags - -Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und ~~§ 94 Abs. 2~~ NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 26.10.07 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

05.11.2007 bis 09.11.2007 und vom 12.11.2007 bis 13.11.2007

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 29.10.2007

gez. Fenski

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 43 vom 02.11.2007

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund der §§ 40 und ff. der Nieders. Gemeindeordnung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 25. September 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag	des Haushaltsplanes
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	109.700		3.003.500	3.113.200
die Ausgaben	126.900		4.332.700	4.459.600
B) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	970.200		397.500	1.367.700
die Ausgaben	970.200		397.500	1.367.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber bisher 0 € um 955.700 € erhöht und auf 955.700 € festgesetzt.

Die §§ 3 bis 6 werden nicht geändert

Jerxheim, den 25. September 2007

gez. Winter

(L.S.)

(Winter)

Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO, § 94 Abs. 2 NGO und § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 31.10.2007 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

08.11.2007 bis 09.11.2007 und vom 12.11.2007 bis 16.11.2007

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 01.11.2007

gez. Winter

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 43 vom 02.11.2007

223. **Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum/Königslutter**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum hat am 16.7.2007 eine neue Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Ordnung ist am 16.10.2007 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Bornum, Kirchstraße 6, eingesehen werden.

Die Friedhofsordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bornum, den 29.10.2007

Ev.-luth. Kirchengemeinde Bornum
Der Kirchenvorstand

ABl.-Nr. 43 vom 02.11.2007

224.

**Bekanntmachung der
Satzung
über Erlaubnisse für Sondernutzungen
in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten
in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 des NStrG bzw. des § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2
Erlaubnispflicht für Sondernutzungen**

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch (Nutzung der Straße zum Ortswechsel einschl. vorübergehendes Halten oder Parken) hinaus ist die Erlaubnis der Stadt erforderlich (Sondernutzung), soweit diese Satzung in § 7 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes bestimmt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
 1. das Abstellen von nicht zugelassenen aber zulassungspflichtigen so wie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern
 2. das Zurschaustellen von Tieren
 3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung
 4. das Aufstellen von Kiosken, Verkaufsständen und Buden
 5. das Aufstellen von Tischen und Stühlen
 6. das Aufstellen von Baubuden, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten
 7. die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Bodenaushub u. ä.
 8. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.

- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

Die Bestimmungen der Gestaltungssatzung für ihren Geltungsbereich bleiben ebenfalls unberührt.

§ 3

Gestaltungsrichtlinien

Zur Sicherstellung eines dem historisch und neugestalteten Marktplatz angepassten Stadtbildes sind aus bauplanerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten die Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für gewerbliche und sonstige Nutzungen im Innenstadtbereich zu beachten, die die Anlage 1 zu dieser Satzung bilden.

Sonderveranstaltungen wie z.B. das Duckstein-/Stadtfest unterliegen nicht diesen Bestimmungen.

§ 4

Außenbewirtschaftung durch gastronomische Betriebe

Die Fläche der Außenbewirtschaftung vor einem Betrieb ist beschränkt auf eine Frontseite.

Es ist ein Gehweg von grundsätzlich mindestens 1,50 m freizuhalten.

Die Aktionsfläche (Anlage 2) auf dem Markt ist grundsätzlich nur für gastronomische Anliegerbetriebe des Marktplatzes zur Bewirtung vorgesehen.

Auf der Aktionsfläche dürfen keine zusätzlichen Installationen erfolgen, die eine Bewirtung erst ermöglichen. Die Fläche der Außenbewirtschaftung muss sich zu der Gaststätte in räumlicher Nähe befinden.

§ 5

Vergabe der gastronomischen Flächen auf der Aktionsfläche

Die Vergabe erfolgt in 8 Einheiten zu jeweils 16 m² (1 Sonnenschirmfläche).

Gibt es mehr Bewerber als Einheiten, entscheidet das Losverfahren.

Übersteigt die Nachfrage nach Einheiten das Angebot, erfolgt die Vergabe der Einzelflächen zunächst gleichmäßig auf die Bewerber. Über die dann verbleibenden Flächen wird im Losverfahren entschieden.

Aufgrund der von den Gewerbetreibenden zu tätigen Investitionen werden die Sondernutzungen bei einer Inanspruchnahme bis zu 4 Jahren vergeben.

§ 6

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (4) Die/Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen oder durch Bedingungen oder Auflagen eingeschränkt wird.

§ 7

Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die Sondernutzungsberechtigten haben auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Die Sondernutzungsberechtigten haben Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/ der Straßenbehörde. Die Sondernutzungsberechtigten haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastigt wird. Sie haben insbesondere die von ihnen erstellten Einrichtungen sowie die ihnen zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Die Sondernutzungsberechtigten haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufgrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. Die Stadt ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisher Sondernutzungsberechtigten die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren/seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der/des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 8

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei

Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Die/Der Sondernutzungsberechtigte haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Sie/Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Sie/Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Sie/Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer/seiner Pflichten zur Beaufsichtigung ihres/seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass die/der Sondernutzungsberechtigte zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 9 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind bei der Stadt mindestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu stellen. Im Ausnahmefall kann die Stadt eine Abweichung zulassen.
- (2) Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 10 Erlaubnisfreie Nutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 - 1.1 Werbeanlagen, die höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigten Bereich angebracht werden;
 - 1.2 sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einem Flächenbedarf von 0,8 qm,
 - a) wenn sie außerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite und höchstens 30 cm in einen Gehweg hineinragen, oder
 - b) wenn sie innerhalb von Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Höhe bis zu 4,50 m höchstens 1 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen, eine freie Durchgangsbreite von mindestens 2,50 m verbleibt und bei Warenauslagen nicht mehr als 3 qm in Anspruch genommen werden;

2. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt anzuzeigen; wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat die/der bisher Sondernutzungsberechtigte die von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind – auch über den sondergenutzten Bereich hinaus – unverzüglich zu beseitigen;
 3. Lagerung von Kartoffeln, Umzugsgut u. ä. für Zwecke der Anlieger bis zu einem Zeitraum von 48 Stunden, sofern der Gemeingebruch nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird;
 4. das kurzfristige Aufstellen von Verkaufswagen im Überlandverkauf;
 5. die Anlage von Baustellenzufahrten (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8) bis zu 5 m Breite im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen;
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 11

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs dies erfordern.

§ 12

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt.

§ 13

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt über § 61 NStrG und § 23 FStrG hinaus folgendes:

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt, wer

- entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,

- entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionsschächte freihält,
- entgegen § 7 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt oder
- entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung die durch Sondernutzung verursachten Verunreinigungen - auch über den sondergenutzten Bereich hinaus - nicht unverzüglich beseitigt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- EUR geahndet werden.

- (2) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 64 ff des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 15 Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Teilnahme an Wochenmärkten, Volksfesten und Jahrmärkten in der Stadt Königslutter am Elm.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt über Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 08.09.2001 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den 24.10.2007
Der Bürgermeister

gez. Lippelt Siegel

(Lippelt)

Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für gewerbliche und sonstige Nutzungen im Innenstadtbereich (Gestaltungsrichtlinien)

Der neugestaltete Marktplatz mit seinem näheren Umfeld soll als abwechslungsreich nutzbarer Außenbereich weiterentwickelt werden.

Ziele der städtebaulichen und bauplanerischen Belange sind, den historischen Stadtkern zu erhalten und den öffentlichen Raum aufzuwerten, um so eine gute Aufenthaltsqualität und ein ansprechendes Ambiente für Besucher und Bewohner zu schaffen und den Fremdenverkehr in Königslutter am Elm zu fördern.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für folgende Straßen:

Lutterstraße, Marktstraße, Am Markt, Amtsgasse, Westernstraße (Fußgängerzone) und südl. Bahnhofsstraße.

- / Die Aktionsfläche und das Podest auf dem Marktplatz sind in der Anlage 2 gekennzeichnet.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen zur Außenbewirtschaftung durch gastronomische Betriebe

- (1) Bodenbeläge, z.B. Teppiche, Kunstrasen und ähnliches dürfen nicht ausgelegt werden.
- (2) Einfriedungen von Nutzungsflächen (Windschutzwände, Pergola und ähnliches) sind unzulässig.
- (3) Tische und Stühle
Die Möblierung darf nur aus hochwertigen Tischen und Stühlen (Einzelstühle/Einzeltische/ keine Einfachstühle aus Kunststoff) bestehen. Auf Leuchtfarben ist hierbei zu verzichten.

Als Materialien sind Holz, Metall oder Geflecht (ggf. Kombination mit Kunststoff) zu wählen.

Die vorgesehene Möblierung ist mit der Bauverwaltung abzustimmen.

- (4) Aufbewahrung des Mobiliars

Die Möblierung ist außerhalb der Betriebszeiten gegen unbefugte Benutzung zu sichern. Sämtliche Möblierungen sind bei Saisonende von den Freisitzflächen abzuräumen.

- (5) Begrünung

Eingrünungen von Außenbewirtschaftungen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen mittels beplanzter Gefäße innerhalb der überlassenen Fläche vorgenommen werden. Eine Einfriedung darf nicht entstehen.

§ 3

Dezentrale gastronomische Nutzung vor den Lokalen

Zusätzlich zu § 2 gilt folgende Regelung:

Als Sonnenschutz sind nur Einzelschirme und freitragende Markisen zulässig. Im Rahmen der Erteilung der Sondernutzungsgenehmigung hat eine Abstimmung mit der Bauverwaltung zu erfolgen (nicht zugelassen sind z. B. Neonfarben).

Die Schirme dürfen den Fußgängerverkehr nicht behindern und müssen ausreichenden Sicherheitsabstand zur Fahrbahn einhalten. Durch die Schirme darf kein durchgehendes Dach entstehen. Werden Bodenhülsen vorgesehen, sind diese nach Abstimmung mit der Bauverwaltung von einer Fachfirma zu erstellen.

§ 4

Sonstige dezentrale gastronomische Nutzung

Eigenständige ambulante gastronomische Imbiss- und Verkaufsstände außerhalb von Veranstaltungen/Wochenmarkt sind nicht zulässig.

§ 5

Zentrale gastronomische Nutzung auf der Aktionsfläche

- (1) Die Aktionsfläche soll einer hochwertigen Nutzung zugeführt und daher mit Sonnenschutz versehen werden. Insbesondere aufgrund der historischen Bedeutung des Marktplatzes und der damit verbundenen gestalterischen Gesichtspunkte sind die von der Stadt Königs-Lutter am Elm angeschafften Sonnenschirme zu verwenden, die gepachtet werden können.
- (2) Die Schirme sind in Zeiten außerhalb der Bewirtschaftung einzuklappen. Bei längeren Nutzungsunterbrechungen und in der Winterperiode werden sie von der Stadt, bzw. dem Eigentümer eingelagert.
- (3) Eigenwerbung, die über die üblichen Tischaufsteller hinausgeht, ist nur mit Zustimmung der Stadt möglich.

§ 6

Andere gewerbliche Sondernutzungen

Warenauslagen sind gestalterisch untergeordnet direkt vor der eigenen Geschäftsfassade bis zu einer Tiefe von höchstens 1 m zulässig. Akustisch oder optisch animierte Warenauslagen außerhalb des Geschäftes sind unzulässig.

Es muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleiben.

§ 7 Sonstige Nutzungen

Sonstige Nutzungen sollen vorrangig auf der/dem Aktionsfläche/Podest stattfinden.

Erlaubnisse können insbesondere erteilt werden für

- kulturelle Veranstaltungen mit stadtbelebender Wirkung,
- sonstige Veranstaltungen mit städtischer Beteiligung, die einen besonderen Beitrag zur Stadtbelebungs/Attraktivitätssteigerung darstellen,
- Informationsveranstaltungen öffentlicher Stellen, bedeutender gesellschaftlicher Organisationen,
- Sportveranstaltungen,
- Straßenfeste von Anwohnern und/oder Gewerbetreibenden (im Bereich ihres Gewerbebetriebes), gewerbliche Nutzungen zu besonderen Anlässen.

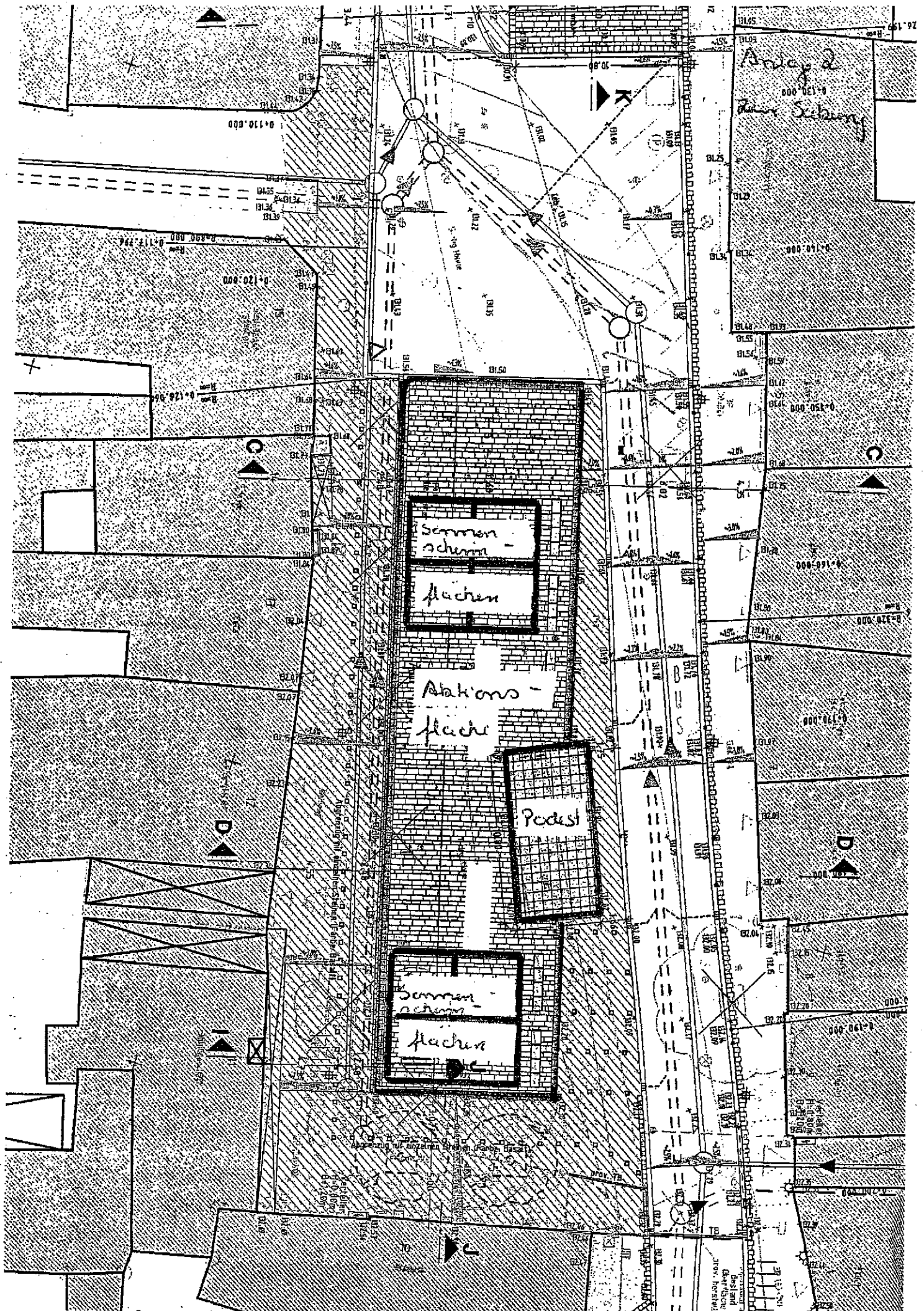
Aus diesen Nutzungen können sich Einschränkungen für erteilte Sondernutzungen ergeben.

Königslutter am Elm, den 24.10.2007

gez. Lippelt

Siegel

(Lippelt)
Bürgermeister



225.

**Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der
Stadt Königslutter am Elm
Sondernutzungsgebührenordnung**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nrn. 4 und 7 und § 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), des § 21 Nds. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 360) und des § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 24.10.2007 hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 18.10.2007 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm - Sondernutzungsgebührenordnung - beschlossen:

Artikel I

Mit dieser Änderungssatzung wird der Gebührentarif - Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Königslutter am Elm - neu gefasst.

Artikel II

Die Änderung der Satzung und damit die Neufassung des Gebührentarifs treten am 01.01.2008 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 24.10.2007

Der Bürgermeister

gez. Lippelt

Siegel

Lippelt

Anlage **zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Königslutter am Elm**

Gebührentarif		Sondernutzungsgebühr				
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl. EUR	mtl. EUR	wchtl. EUR	tägl. EUR	Mindest- geb. EUR
1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg hineinragen je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche	19,50 €				
2	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt bei einer Dauer von mehr als einer Woche je qm beanspruchter Straßenfläche				0,15 €	5,00 €
2.1	Lagerung von nicht unter Nr. 2 fallenden Gegenständen für Zwecke der Anlieger über 48 Stunden hinaus je qm beanspruchter Straßenfläche				0,10 €	
3	Container – außer für öffentl. Zwecke je Standplatz		6,50 €			
4	Container pauschal ohne Angabe der Stückzahlen und Standplätze	340,00 €				
5	Gewerblichen Zwecken dienende Anschlagsäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) von weniger als 10 Werbeanlagen Gesamtgebühr b) von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr c) bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr			7,50 € 15,00 € 25,00 €		
6	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafe's, Restaurants, Eisdielen und Geschäften je qm beanspruchter Straßenfläche in der Saison 01.04.-31.10. außerhalb dieser Zeit werden keine Gebühren erhoben		1,00 €			
7	Imbißstände, Verkaufswagen, Verkaufsstände u. ä. je qm beanspruchter Straßenfläche		3,25 €			
8	Weihnachtsbaumhandel je qm beanspruchter Straßenfläche		3,25 €			
9	Warenauslagen über 3 qm/je qm beanspruchter Straßenfläche		1,50 €			
10	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten erlaubnisfrei sind je angefangener qm Ansichtsfläche	32,50 €		6,50 €		

Gebührentarif

Sondernutzungsgebühr

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	jährl. EUR	mtl. EUR	wchtl. EUR	tägl. EUR	Mindest- geb. EUR
11	Gewerbliche Informationsstände, -tische und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung über 48 Stunden je qm beanspruchter Straßenfläche				0,15 €	5,00 €
12	Werbeeinrichtungen (z.B. Aufstellen von Fahrzeugen u. ä.) aus Anlaß von Geschäftsjubiläen usw. über 48 Stunden oder 40 qm je qm beanspruchter Straßenfläche				0,15 €	5,00 €
13	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern a) je PKW b) je LKW oder Zugfahrzeug c) je Anhänger d) je Motorrad		6,50 € 13,00 € 6,50 € 5,00 €			
14	Parken von Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkflächen länger als 2 Wochen (§ 12 Abs. 3 b StVO) je Anhänger			6,50 €		
15	Märkte, Volks- und Straßenfeste privater Veranstalter (Fischmarkt, Flohmarkt etc.) je angefangener m beanspruchter Frontlänge als Rahmengebühr bei einer Zeitdauer a) bis zu 5 Stunden b) über 5 Stunden				0,40 - 2,50 € 0,50 - 5,00 €	
16	Schaustellereinrichtungen je qm beanspruchter Straßenfläche - Fahrgeschäfte u. ä. - Ponyreiten - Schaugeschäfte, Spielbuden - Verkaufsstände - Imbissstände				0,40 € 0,40 € 0,60 € 0,65 € 0,85 €	
17	Zurschaustellen von Tieren je qm beanspruchte Straßenfläche			2,50 €	0,50 €	

6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) –in den jeweils geltenden Fassungen– hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen vom 29.11.1984 in der Fassung vom 14.6.2001 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	84,00 Euro
b) für den zweiten Hund	102,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	138,00 Euro
d) für einen und jeden weiteren gefährlichen Hund	510,00 Euro

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (4) Für gefährliche Hunde besteht keine Möglichkeit, steuerbefreit oder steuerermäßigt gehalten zu werden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - b) Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 - c) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
 - b) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5, 15.8 und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 1.7. eines jeden Jahres erfolgen.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,

- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen in der Fassung vom 14.06.2001 außer Kraft.

Schöningen, den 15.10.2007

Stadt Schöningen

gez. Wunderling-Weilbier

(L.S.)

Bürgermeister

ABl.-Nr. 43 vom 02.11.2007

227. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;**
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen

Am Montag, dem 12.11.2007, findet um 14.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellungsfragen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde:
Für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 04.10.2007
6. Mitteilungen der Gleichstellungsbeauftragten
7. a) Organisation des ärztlichen Notdienstes und ärztliche Versorgung im Landkreis Helmstedt
b) Organisation des Apothekennotdienstes im Landkreis Helmstedt
8. Heimaufsicht im Landkreis Helmstedt
9. Fortführung des Pro-Aktiv-Centers Helmstedt (PACE)
10. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 30.10.2007

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 43 vom 02.11.2007

**228. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Umweltausschuss**

Am Dienstag, dem 13.11.2007, findet um 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Grafhorst, An der Bauerallee 2, 38462 Grafhorst, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Ortsbegehung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Aller
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Genehmigung der Niederschrift über die 4. öffentliche Sitzung am 06.09.2007
7. Ehemalige Hausmülldeponie Süpplingen;
hier: Durchführung der in-situ Stabilisierung
8. Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;
hier: Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Helmstedt für den Zeitraum von 2007 bis 2012
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 24.10.2007

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 43 vom 02.11.2007

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian